

und gegebenen Gesetzen, in so ferne solche noch gültig sind, bekannt.

Sie theilt sich wieder in

- a) die Berg-Staats-Rechtslehre, welche nicht allein die Landes-Verträge und Belehnungen, woraus die Rechte des Landesherren und seiner Unterbelehnten an den Bergwerken (Berg-Hoheit) entspringen, abhandelt, sondern auch diese Rechte auseinander setzt, und in
- b) die bürgerliche Bergrechtslehre ab. Diese letztere enthält die Gesetze, welche die Rechte und Obliegenheiten der verschiedenen Bergwerksverwandten beym Bergbaue bestimmen.

Sie begreift auch die Berg-Polizey-Gesetze mit.

§. 28.

Die Auslegungskunst der Berggesetze (Bergrechts-Hermeneutik) trägt die Regeln vor, nach welchen die Bergwerksgesetze auszulegen und zu verstehen sind, und zeigt uns diejenigen Mittel die zur Aufklärung dieser Gesetze dienen.

§. 29.

Die Kunst, Berggesetze abzufassen, giebt nicht allein die Regeln an die Hand, nach welchen Berggesetze entworfen werden müssen, sondern zeigt auch die Form an, in welcher sie abzufassen sind.

§. 30.